



Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

Aufruf zum Wettbewerb Unser Dorf hat Zukunft – „UNSER DORF SOLL SCHÖNER WERDEN“ S. 38

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

(Blauzungenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095); Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.03.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit S. 39

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2019 S. 41

Kreisangelegenheiten

Aufruf zum Wettbewerb Unser Dorf hat Zukunft – „UNSER DORF SOLL SCHÖNER WERDEN“ Wettbewerb wird zum 27. Mal ausgeschrieben

Bereits zum 27. Mal werden die Dörfer dazu ermuntert, ihre Schönheit und Zukunftsfähigkeit unter Beweis zu stellen. Der Landkreis Main-Spessart führt dieses Jahr den Wettbewerb als Vorstufe für den 27. Landeswettbewerb durch. Die erfolgreichsten Dörfer im Kreisentscheid werden vom Landratsamt ausgezeichnet, bekanntgegeben und entsprechend zum Bezirks- und Landesentscheid weitergemeldet.

Insbesondere für Landrat Thomas Schiebel hat der Wettbewerb einen hohen Stellenwert. Denn im Angesicht des demographischen Wandels ist es fundamental wichtig, dass dörfliches „Leben“ stattfindet, denn nordbayerische Landkreise wie Main-Spessart gehören zu den bayerischen Landkreisen, deren Bevölkerung in den kommenden Jahren schrumpfen wird: Die Prognose der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern (2016 bis 2036) sagt einen Rückgang der Bevölkerung von 7,1% voraus (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik, 2018). Und der ländliche Raum wird nur zu oft als Stiefkind der Ballungsräume und großen Städte betrachtet. Dabei birgt er neben seiner wirtschaftlichen Bedeutung ein hohes Maß an kulturellen und naturnahen Potentialen. Beim Dorfwettbewerb geht es nicht darum, das Dorf als Freilichtmuseum zu präsentieren, sondern als intakten Ort mit Zusammenhalt von Bürgern, Vereinen, Gewerbe und Verwaltung.

Um den 1. Bgm. Josef Mend aus Hellmitzheim (Siegerdorf auf Kreis-, Bezirks-, und Landesebene) zu zitieren:

„Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ ist ein Muss, er fordert heraus und macht die Bewohner fit, sich und ihren Ort kritisch zu betrachten. Durch ihn reagiert die Dorfgemeinschaft sensibler und entwickelt mehr Bewusstsein für Stärken und Schwächen im eigenen Ort. Die sehr gute fachliche Unterstützung von außen ist ein Gewinn für die Weiterentwicklung. Vieles im Dorf wird angeschaut und selbst angepackt, was ohne den Wettbewerb sicher noch unbeachtet geblieben wäre.“

Ziel des Dorfwettbewerbes ist es, mit bürgerschaftlichem Engagement, mit eigener Initiative und Selbsthilfe die ländliche Lebensqualität zu verbessern und gleichzeitig die wirtschaftliche Basis von Landwirtschaft, Handwerk, Handel und Gewerbe zu stärken. Die eigene Verantwortung der hier lebenden Menschen und der Unternehmen für die Ortsentwicklung ist eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Zukunftssicherung von Dörfern und ländlichen Regionen. Der Wettbewerb will motivieren, Perspektiven und Zukunftsvisionen für Dorf und Region aufzubauen und umzusetzen.

Neben Gebäuden und Fassaden werden Gärten und Freiflächen, Obstwiesen und Landschaft in den Dörfern bewertet. Auch die wirtschaftliche Entwicklung, Dienstleistung und Versorgung oder auch ökonomische Initiativen der Bürger und Unternehmen im Dorf werden mit beurteilt. Dazu gehören Geschäfte, Banken und andere örtliche Dienstleister, landwirtschaftliche Direktvermarkter und gewerbliche Einrichtungen.

Um die unterschiedliche Größe der Gemeinden und Gemeindeteile zu berücksichtigen, werden die Teilnehmer in zwei Gruppen eingeteilt:

Gruppe A	bis 600 Einwohner
Gruppe B	601 bis 3.000 Einwohner

Bewertet wird in fünf Bewertungsbereichen:

- Entwicklungskonzepte im Bereich Bildung, Familie, Infrastruktur sowie wirtschaftliche Initiativen
- Soziales und kulturelles Leben im Dorf
- Baugestaltung und Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Erhaltung der ortsprägenden Bausubstanz
- Grüngestaltung des Dorfes und Förderung naturnaher Lebensräume für Tiere und Pflanzen
- Einbindung des Dorfes in die Landschaft. Erhaltung, Bewirtschaftung und Entwicklung der Kulturlandschaft sowie den Biotop- und Artenschutz

Im Lauf des Sommer 2019 wird eine Bewertungskommission die gemeldeten Dörfer bereisen und die Bewertung auf Landkreisebene durchführen.

Ausführliche Informationen zum Wettbewerb finden Sie auch online unter folgenden Adressen:

<http://www.dorfettbewerb.bayern.de/>

Die Anmeldung zum Wettbewerb erfolgt über die jeweilige Gemeindeverwaltung.

Betreut und organisiert wird der Wettbewerb durch die Kreisfachberater für Gartenbau und Landespflege am Landratsamt Main-Spessart in Karlstadt.

Ihr Ansprechpartner ist:

- Herr Hilmar Keller Tel.: 09353 - 793 1805
E-Mail: hilmar.keller@lramsp.de

Der Anmeldeschluss auf Kreisebene ist **der 01. Juli 2019.**

Gesundheits- und Veterinärwesen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S 1324) in der derzeit gültigen Fassung und der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (Blauzungenschutzverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1095); Änderung der Allgemeinverfügung vom 01.03.2019 zur Festlegung einer Sperrzone zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus –BTV-8) in einem Betrieb in Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach erlässt das Landratsamt Main-Spessart folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Hinweis 2.2.1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Spessart vom 01.03.2019 (Amtsblatt des Landratsamtes Main-Spessart Nr. 7/2019 vom 07.03.2019) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebietes:

Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes wird unter den Bedingungen erteilt, dass

- der Tierhalter spätestens am Vortag des Verbringens bis 12:00 Uhr die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Main-Spessart – Veterinäramt – postalisch (Marktplatz 8, 97753 Karlstadt), per Telefax (09353/793-7978) oder per E-Mail (Veterinaeramt@Lramsp.de) übermittelt,
- die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und
- das Veterinäramt bis 18:00 Uhr des Vortages des Verbringens nichts anderes bestimmt.

Fällt der Vortag jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt die Zulassung nur als erteilt, wenn die Tierhaltererklärung an einem vorausgehenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr beim Veterinäramt eingeht und das Veterinäramt bis 18:00 Uhr nichts anderes bestimmt.

Die Zulassung durch das Landratsamt Main-Spessart gilt unter diesen Bedingungen als erteilt, wenn das Landratsamt Main-Spessart – Veterinäramt – innerhalb eines halben Werktages nichts anderes bestimmt.

1.2 Der Hinweis 2.2.2 Option 4 wird wie folgt geändert:

4	Zucht- / Nutztier ohne gültigen Impfschutz	- negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen, - Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben, - Bestätigung der durchgeführten Untersuchung und Repellent-Behandlung durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum Verbringen von Rindern aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“.
---	--	--

1.3 Die Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR werden wie folgt geändert:

- Die Untersuchungen sind durch ein zugelassenes Labor durchzuführen;
- als Probematerial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- der Untersuchungsbefund muss entweder in der HI-Tier-Datenbank eingetragen sein oder der Laborbefund dem Veterinäramt vorgelegt werden.

2. Die Allgemeinverfügung tritt am 15.04.2019 in Kraft.

3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

1. Am 18.01.2019 hat das Landratsamt Bad Kreuznach den Ausbruch der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb in Seibersbach im Landkreis Bad Kreuznach durch virologische Untersuchung (Virus-/Antigen-/Genomnachweis) amtlich festgestellt.
2. Das Landratsamt Main-Spessart ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gemäß Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).
3. Die Allgemeinverfügung enthält Hinweise zu den rechtlichen Folgen im Umgang mit empfänglichen Tieren, insbesondere für deren Verbringen.

Diese Hinweise bedürfen nunmehr teilweise der Änderung und der Ergänzung:

Zu Hinweis 2.2.1:

Gemäß Art. 7 VO (EG) Nr. 1266/2007 muss die zuständige Behörde Verbringungen von Tieren innerhalb derselben Restriktionszonen zulassen, sofern die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen. Die bekannte Tierhaltererklärung kann als Antrag auf Zulassung des Verbringens verstanden werden. Hierzu legt das Landratsamt Main-Spessart zur Verwaltungsvereinfachung Folgendes fest: Die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten innerhalb des Sperrgebietes gilt unmittelbar unter den Bedingungen als erteilt, wenn

- der Tierhalter spätestens am Vortag des Verbringens bis 12:00 Uhr die vollständig und korrekt ausgefüllte „Tierhaltererklärung Verbringen innerhalb des Sperrgebietes“ an das Landratsamt Main-Spessart - Veterinäramt übermittelt,
- die zu verbringenden Tiere am Tag der Verbringung keine klinischen Symptome der Blauzungenkrankheit aufweisen und
- das Veterinäramt bis 18:00 Uhr des Vortages des Verbringens nichts anderes bestimmt.

Fällt der Vortag jedoch auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so gilt die Zulassung nur als erteilt, wenn die Tierhaltererklärung an einem vorausgehenden Arbeitstag bis 12:00 Uhr beim Veterinäramt eingeht und das Veterinäramt bis 18:00 Uhr nichts anderes bestimmt.

Eine Rückmeldung an den Tierhalter ist in der Regel nicht mehr erforderlich.

Zu Hinweis 2.2.2 Option 4:

Dieser Hinweis ist dahingehend zu ändern bzw. zu ergänzen, dass keine Eintragungen eines negativen Untersuchungsergebnisses durch das Untersuchungsamt in der HI-Tier-Datenbank erfolgt, da die Untersuchungen nicht mehr nur durch das LGL, sondern durch jedes zugelassene Labor durchgeführt werden kann. Ferner hat der Tierhalter auf der „Tierhaltererklärung als Voraussetzung zum Verbringen von Rindern aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“ zu bestätigen, dass die Untersuchung und die Repellent-Behandlung durchgeführt wurden.

Diese Regelung für Zucht- und Nutztiere wurde verlängert und gilt vorläufig bis zum 30.06.2019.

4. Nummer 2 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 Satz BayVwVfG. Da die Änderungen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung und der Tierhalter unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.
5. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Bayerischen Tiergesundheit-Ausführungsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Karlstadt, den 10.04.2019
Landratsamt Main-Spessart
Sachgebiet 42

gez.

Stockmann

Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Schulverbandes Thüngen für das Haushaltsjahr 2019

Az.: 21-941

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Thüngen hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen. Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Schreiben vom 21.03.2019 Az. 21-941 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Schulverbandes Thüngen Landkreis Main-Spessart für das Jahr 2019

Aufgrund des Art. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) i. V. m. Art. 41 ff Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

wird im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen auf 318.845,00 €

in den Ausgaben auf 318.845,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen auf 23.802,00 €

in den Ausgaben auf 23.802,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verwaltungsumlage:**

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 218.193,00 € festgesetzt.

Dieser ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

Die **Verwaltungsumlage** beträgt somit **je Verbandsschüler 1.731,690476 €**.

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2018 wird auf **126** Verbandsschüler festgesetzt.

Investitionsumlage:

Die Investitionsumlage ist im Haushaltsjahr 2019 nicht erforderlich.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **30.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Thüngen, 27.02.2019
Schulverband Thüngen

gez.

Lorenz Strifsky
Vorsitzender

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 1 S. 2 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1, 41 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag ihrer Veröffentlichung bis zur Bekanntmachung einer nachfolgenden Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden im Zellinger Rathaus, Zimmer-Nr. 7 bei Frau Gehrig, zu den üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.